ZBB 1999, 240

BGB §§ 116, 117 Abs. 1, § 166 Abs. 1

Rückzahlungsanspruch gegenüber Darlehensnehmer bei von diesem und einem Gesamtvertreter der Bank kollusiv geheimgehaltenem Scheingeschäft

BGH, Urt. v. 01.06.1999 – XI ZR 201/98 (OLG Stuttgart), ZIP 1999, 1167 = EWiR 1999, 629 (Mues)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei Gesamtvertretung einer Vertragspartei genügt es für das Einverständnis i. S. d. § 117 Abs. 1 BGB, wenn lediglich ein Vertreter wußte, daß der Vertragspartner seine Erklärung nur zum Schein abgeben wollte.

2. Der Vertragspartner kann den Einwand des Scheingeschäfts jedoch nicht geltend machen, wenn die Simulationsabrede gegenüber dem Vertretenen kollusiv geheimgehalten werden sollte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG